

COVID-19: Mindestmaßnahmen für den Feuerwehrdienst

Einsatz	Schulungen und Übungen im Freien ohne zugewiesene Sitzplätze (inkl. Jugendarbeit)	Sitzungen, Schulungen und Übungen in geschlossenen Räumen <u>ohne</u> zugewiesene Sitzplätze (inkl. Jugendarbeit)	Sitzungen, Schulungen und Übungen in geschlossenen Räumen <u>mit</u> zugewiesenen Sitzplätzen (inkl. Jugendarbeit und Jahreshauptversammlungen)	Bewerbe und Leistungsprüfungen
<ul style="list-style-type: none"> • Ein MNS ist während der gesamten Dauer zu tragen. (im Gerätehaus, während der Anfahrt, am Einsatzort, auf dem Rückweg und bei den Nacharbeiten im Gerätehaus) • Bei Patientenkontakt mindestens FFP2 Schutzmaske und Einmaluntersuchungshandschuhe verwenden. • Auf Hygienemaßnahmen achten! 	<ul style="list-style-type: none"> • Obergrenze Gesamtteilnehmer auf Gruppenstärke (gesetzliche Vorgabe: max. 12 Personen) • Ab 12 Personen ist ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Weitere Details siehe Seite 2. • Ab 12 Personen ist die Schulung oder Übung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Beifügung des Präventionskonzepts anzuzeigen. • Ab 100 Personen ist ein COVID-19 Beauftragter zu bestellen. • Teilnehmer können sich abschnitts-, bezirks-, länder- und organisationsübergreifend zusammensetzen - es gilt jedoch stets die Obergrenze an Gesamtteilnehmern. • Teilnehmersdokumentation durchführen und für 28 Tage aufbewahren! Datenschutz beachten! • Ein MNS ist während der gesamten Dauer zu tragen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen, Schulungen und Übungen in geschlossenen Räumen <u>ohne</u> zugewiesene Sitzplätze werden vollständig ausgesetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 6 Personen ist ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Weitere Details siehe Seite 2. • Ab 6 Personen ist die Veranstaltung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Beifügung des Präventionskonzepts anzuzeigen. • Ab 50 Personen sind ein COVID-19 Beauftragter zu bestellen. • Ab 250 Personen ist die Veranstaltung von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu genehmigen. • Obergrenze Gesamtteilnehmer: 1.000 Personen. • Teilnehmer können sich abschnitts-, bezirks-, länder- und organisationsübergreifend zusammensetzen. • Teilnehmersdokumentation mit Aufzeichnung der Sitzordnung durchführen und für 28 Tage aufbewahren! Datenschutz beachten! • Keine Verabreichung von Speisen und kein Ausschank! Ausnahme: Wasser • Ein MNS ist während der gesamten Dauer zu tragen. • Auf Hygienemaßnahmen achten! • Sperrstunde: 22:00 <p>Es gelten die Vorgaben lt. Bundesregierung für Veranstaltungen und die Vorgaben der Tiroler Landesregierung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bewerbe und Leistungsprüfungen werden vollständig ausgesetzt.

HINWEIS: Die in der Tabelle angeführten Maßnahmen wurden zum Zeitpunkt (Stand) der Veröffentlichung durch den LFV aus den Rechtsvorschriften der Bundesregierung und den Vorgaben der Tiroler Landesregierung zusammengefasst. Da jederzeit Änderungen der Vorgaben erfolgen können, bzw. auch weitere Vorgaben anwendbar sein können, ist jedenfalls der jeweils gesetzlich gültige Rahmen über das Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramtes (ris.bka.gv.at) und den Informationskanälen der Tiroler Landesregierung abzurufen.

Präventionskonzept

Der für eine Veranstaltung Verantwortliche hat bei Veranstaltungen ggf. basierend auf den gesetzlichen Vorgaben einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
2. spezifische Hygienevorgaben,
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

(Quelle: COVID-19-Maßnahmenverordnung § 10 Abs. 5)

Für Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen in geschlossenen Räumen, insbesondere auch

- Beschreibung von Maßnahmen, um den Abstand zwischen Personen, die nicht dem gleichen Haushalt bzw. der jeweiligen Besucher/innengruppe angehören, zu gewährleisten (z.B.: „Schachbrettmuster - Besetzung“, freie Sitzplätze)
- Maßnahmen, die im Rahmen des Hausrechts festgelegt werden, sofern durch das Besucher/innenverhalten ein erhöhter Aerosolausstoß zu erwarten ist.

Für Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze (auch für Fach -/ Publikumsmessen) insbesondere auch

- Maßnahmen, um den Abstand zwischen Personen, die nicht dem gleichen Haushalt bzw. der jeweiligen Besuchergruppe angehören, zu gewährleisten
- darüberhinausgehende Maßnahmen, die im Rahmen des Hausrechts festgelegt werden, sofern durch das Besucher/innenverhalten eine erhöhter Aerosolausstoß zu erwarten ist (z.B.: höhere m² Anzahl pro Besucher/in)

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine gesetzlich definierte Ausbildung für COVID-19 Beauftragte gibt. Es wird jedoch empfohlen, dem Beauftragten entsprechende Schulungen in Bezug auf u.a. COVID-19 Maßnahmen und Datenschutz zu ermöglichen. Schulungen werden u.a. vom Roten Kreuz (vergünstigt für Feuerwehren), WIFI, bfi, etc. auch in Form von Online-Schulungen angeboten. Die/der COVID-19-Beauftragte hat den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und ist für die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes verantwortlich. Er dient als primäre Ansprechperson für die Behörde, im Falle der Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19-Erkrankungsfalls. Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter.

HINWEIS: Die angeführten Inhalte wurden zum Zeitpunkt (Stand) der Veröffentlichung durch den LFV aus den Rechtsvorschriften der Bundesregierung zusammengefasst. Da jederzeit Änderungen der Vorgaben erfolgen können, bzw. auch weitere Vorgaben anwendbar sein können, ist jedenfalls der jeweils gesetzlich gültige Rahmen über das Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramtes abzurufen (ris.bka.gv.at).